

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (GBG)**

#### **A. Problemlage**

Mit dem Beschluss zum 1. Gleichstellungsgesetz der EKHN im November 1997 und der Neufassung zum Chancengleichheitsgesetz im Jahr 2011 hat die EKHN das Ziel einer gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern fest in den Blick genommen. Die Arbeit mit und in Gremien ist Kennzeichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Gremien haben zentrale Funktionen. Ihrer Besetzung kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Gremien, in denen Frauen und Männer in gleicher Zahl mitwirken, nutzen vielfältigere Kompetenzen, die zu einer differenzierten Problemsicht, passgenauen Lösungen und breiter Konsensfähigkeit führen.

Geschlechtergerecht besetzte Gremien veranschaulichen darüber hinaus zum einen den hohen Stellenwert, den eine gleichberechtigte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche hat und sind zum anderen ein messbares Kriterium für den Stand der Umsetzung von Chancengleichheit.

In Kirche und Diakonie gibt es eine Reihe von Beschlüssen, die vorsehen, dass Frauen und Männer bei der Besetzung von Leitungs- und Beratungsgremien in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Die Erfahrung - auch in Politik und Gesellschaft - zeigt allerdings: der Erfolg hängt entscheidend von ihrer Verbindlichkeit ab. So hat sich die tatsächliche Besetzung von Gremien wie Ausschüssen, Verwaltungs- und Aufsichtsräten, Kammern, Kommissionen, Beiräten und vergleichbaren Gruppen noch nicht zu einer ausgewogenen Besetzung durch Frauen und Männer hin entwickelt. Nach wie vor sind in einer Vielzahl von Gremien mehrheitlich Männer vertreten.

#### **B. Lösung**

In der Konsequenz dieser Erkenntnis hat die Evangelische Kirche in Deutschland in ihrer 11. Synodentagung vom 7.-13. November 2013 das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

Der vorliegende Vorschlag zur wesentlich wortgleichen Übernahme dieses Gesetzes für die EKHN soll sicherstellen, dass auch die EKHN von Männern und Frauen gemeinsam gleichberechtigt gestaltet und geleitet wird. Er beschreibt Maßnahmen und Umsetzungsschritte. Ziel ist, allmählich eine paritätische Besetzung von Gremien zu erreichen. Die Regelungen greifen ausschließlich bei erforderlichem Wechsel oder Ausscheiden eines Mitgliedes, so dass langjährige Mitglieder von Gremien nicht wegen ihres Geschlechts die Position verlieren.

Dabei werden möglichst einfach zu handhabende Regelungen vorgegeben. Kernelement ist das sog. Reißverschlussprinzip. Danach sind bei Gremienbesetzungen abwechselnd Frauen und Männer vorzuschlagen bzw. zu entsenden. Ebenso soll bei der Erstellung von Wahllisten die Ausgewogenheit der Geschlechter beachtet werden.

Die Regelungen lassen in jedem Fall Ausnahmen zu, so dass zwar das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit zukünftig stärker ins Bewusstsein gerückt wird, gleichzeitig aber dem Erfordernis der Berücksichtigung anderer zwingender Kriterien, wie beispielsweise der Qualifikation und Eignung sowie der Bindung der Gremienbesetzung an ein Amt oder eine Funktion weiterhin Rechnung getragen wird.

### **C. Zu den Regelungen**

In § 2 wird der Geltungsbereich abgesteckt. Von diesem umfasst sind diejenigen Gremien, die von der EKHN besetzt werden bzw. in die sie Vertreter oder Vertreterinnen entsendet. Abweichend vom EKD Gesetz soll die Regelung in der EKHN auch für ihre Organe gelten.

Die §§ 3 und 4 beschreiben die Vorgehensweisen, nach denen Gremienbesetzungen durch Wahl, Berufungen oder Entsendungen unter Beachtung der Geschlechterparität vorzunehmen sind.

§ 3 regelt die Gremienbesetzung durch Wahlen. Bei der Vorbereitung von Wahlen ist darauf hinzuwirken, dass Wahlvorschläge und Wahllisten zu einer geschlechtergerechten Besetzung des jeweiligen Gremiums führen.

§ 4 normiert das sog. Reißverschlussprinzip, wonach bei Besetzungen abwechselnd Männer und Frauen vorzuschlagen oder zu entsenden sind. Absatz 2 konkretisiert das Vorgehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Gremium. Von diesen Vorgaben kann nach Absatz 3 in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn beispielsweise andere Kriterien wie fachliche Eignung oder Qualifikation bzw. Bindung der Besetzung an ein Amt oder eine Funktion vorrangig zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleiben Vorschlagsrechte anderer von den Vorgaben dieses Gesetzes unberührt.

Das Verfahren der §§ 3 und 4 ist nach § 5 zwingend auch dann anzuwenden, wenn die EKHN selbst Vertreter oder Vertreterinnen in Gremien Dritter entsendet.

Bei Entsendung Dritter in Gremien der EKHN kann eine Berücksichtigung des Geschlechterverhältnisses naturgemäß nicht verpflichtend geregelt werden. Allerdings normiert § 6 die Verpflichtung der EKHN in diesem Sinn auf Dritte einzuwirken, damit diese wenn möglich zur Geschlechterparität in EKHN Gremien beitragen.

§ 7 legt fest, dass die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen regelmäßig überprüft wird. Die Kirchenleitung wird daher verpflichtet, der Synode jeweils zur Mitte und nicht wie im Gesetz der EKD zum Ende der Synodalperiode einen Bericht über die Entwicklung des Geschlechterverhältnisses in den Gremien der EKHN vorzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse hat die Synode die Möglichkeit, noch in der laufenden Wahlperiode ergänzende Maßnahmen zu beauftragen.

### **D. Alternativen**

Keine

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **F. Beteiligung**

Referentinnen: Frau Prasse, KRin Cirkel, Pfrin Gimbel-Blänkle

---

**Entwurf (24.02.2014)**

---

**Kirchengesetz  
zur geschlechtergerechten Besetzung von  
Gremien in der Evangelischen Kirche in Hes-  
sen und Nassau  
(Gremienbesetzungsgesetz – GBG.EKHN)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Grundbestimmung**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände sowie für die weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN.

(2) Gremien im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Organe, Kammern und Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Beiräte und vergleichbare Gruppen.

(3) Soweit Gremien besetzt werden oder an der Besetzung von Gremien mitgewirkt wird, erfolgt dies nach Maßgabe der Regelungen dieses Kirchengesetzes.

(4) Soweit für Gremienbesetzungen besondere Regelungen getroffen worden sind, durch die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet wird, gehen diese den Regelungen dieses Kirchengesetzes vor.

**§ 3  
Gremienbesetzung durch Wahlen**

(1) Bei der Besetzung von Gremien durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) Bei Wahlvorschlägen ist darauf hinzuwirken, dass eine Besetzung des jeweiligen Gremiums erreicht wird, die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet.

(3) Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

**§ 4  
Gremienbesetzung  
durch Berufung oder Entsendung**

(1) Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Entsendung, so sind auf die zur Verfügung stehenden Gremienplätze alternierend Frauen und Männer zu berufen (Reißverschlussverfahren). Sind zur Vorbereitung einer Berufung oder Entsendung Vorschlagslisten aufzustellen, so müssen sie diesem Verfahren folgen.

(2) Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Gremiums ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Mehrheit befindet, ist für die Nachbesetzung eine Person des anderen Geschlechts vorzuschlagen bzw. zu berufen. Scheidet ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Minderheit befindet, ist für die Nachbesetzung eine Person des gleichen Geschlechts vorzuschlagen bzw. zu berufen.

(3) Bei der Berufung oder Entsendung in Gremien kann von Absatz 1 und Absatz 2 abgewichen werden, wenn die Anwendung aufgrund von rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieses ist zu begründen.

**§ 5  
Entsendungen durch die Evangelische Kirche  
in Hessen und Nassau in Gremien Dritter**

Entsendet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine oder mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien Dritter, so sind die Entsendungen jeweils anhand des in § 4 beschriebenen Verfahrens vorzunehmen.

**§ 6  
Entsendungen durch Dritte in Gremien  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Entsendet eine dritte Stelle mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, so ist darauf hinzuwirken, dass auf die von ihr zu besetzenden Plätze abwechselnd Frauen und Männer entsandt werden.

**§ 7  
Bericht**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau legt der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau jeweils zur Mitte ihrer Amtszeit einen Bericht über die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses in den Gremien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vor.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.